

Jugendordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 28.04.2012

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jutsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

| Version | Änderungen | Inkrafttreten |
|----------------|---|----------------------|
| 1.0 | Erstellung | 14.03.1992 |
| 2.0 | Änderung durch die Mitgliederversammlung | 25.03.2006 |
| 3.0 | Änderung durch die Jugendvollversammlung | 25.02.2012 |
| 3.1 | Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung | 28.04.2012 |

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Jugendordnung des DJJV | 1 |
| Änderungsnachweis..... | 2 |
| § 1 Jugend im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (Name und Mitgliedschaft) | 4 |
| § 2 Aufgaben und Zweck..... | 4 |
| § 3 Organe der Jugend..... | 5 |
| § 4 Bundesjugendversammlung..... | 5 |
| § 5 Bundesjugendvorstand..... | 5 |
| § 6 Kommissionen | 6 |
| § 7 Sonstiges..... | 6 |
| § 8 Geltungsbereich..... | 6 |
| § 9 Inkrafttreten..... | 6 |

§ 1 Jugend im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (Name und Mitgliedschaft)

1. Die Jugend im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. ist die Jugendorganisation innerhalb des Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (im Folgenden DJJV). Sie bezeichnet sich als „Jugend im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (Jugend im DJJV)“.
2. Mitglieder sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände (Landesverbände) des DJJV.
3. Die eigenständige Arbeit der Jugend in den Landesverbänden bleibt davon unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Jugend im DJJV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über ihre Angelegenheiten und die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, im Rahmen der Satzungen und Ordnungen.
2. Die Jugend fasst ihre Beschlüsse auf der Bundesjugendversammlung bzw. im Bundesjugendvorstand.
3. Die Jugend im DJJV setzt sich unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zur Aufgabe:
 - 3.1. Die Jugendarbeit der Sportarten Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu zu gestalten und die Bereiche Prävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu fördern.
 - 3.2. Die fachsportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude sowie eine überfachliche und zeitgemäße Jugendarbeit zu fördern.
 - 3.3. Einen Beitrag bei der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu leisten, der sich kritisch mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft auseinandersetzt und dabei die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche und sportpolitische Zusammenhänge und des gesellschaftspolitischen Dialoges fördert.
 - 3.4. Die Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer/innen und Mitarbeiter/innen, mit dem Ziel die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können, zu fördern.
 - 3.5. Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen zu betreiben, die sich auch auf die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates berufen.
 - 3.6. Den Leistungsgedanken im Jugendsport und Heranführung an ein leistungsorientiertes Handeln und sportliche Aktivitäten zu fördern. Dies soll insbesondere durch fairen, sportlichen und dopingfreien Vergleich geschehen.
 - 3.7. Die internationale Verständigung zu pflegen und den internationalen und interkulturellen Austausch zu betreiben.
 - 3.8. Den Budo-Gedanken und den philosophischen Hintergrund zu pflegen und zu vermitteln.
4. Die Jugend im DJJV will junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und zu sportlicher Fairness führen und damit unter anderem einen aktiven Beitrag zur Integration leisten.
5. Die Jugend im DJJV will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.

6. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb sowie die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen. Dies geschieht im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.
7. Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Die Jugend bekennt sich zum Ehrenkodex des DJJV und stellt diesen als wichtigen Punkt ihrer Arbeitsgrundlage dar.
8. Die Jugend im DJJV wendet sich gegen jegliche rassistische, nationalistische oder faschistische Zielstellung. Sie wirkt gemeinsam mit ihren Gremien und Jugendvertretungen auf Landesebene gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§ 3 Organe der Jugend

1. Organe der Jugend sind:
 - 1.1. die Bundesjugendversammlung der Bundesjugendvorstand

§ 4 Bundesjugendversammlung

1. Die Bundesjugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugend. Die Bundesjugendversammlung setzt sich aus den Jugendvertretern/innen der Landesverbände und dem Bundesjugendvorstand zusammen.
2. Die Aufgaben der Bundesjugendversammlung sind:
 - 2.1. Entgegennahme der Berichte des Bundesjugendvorstandes
 - 2.2. Beschlussfassung über die Jugendordnung sowie Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit
 - 2.3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 2.4. Entlastung des Bundesjugendvorstandes
 - 2.5. Beschlussfassung über den Jugendhaushaltsplan
 - 2.6. Neuwahl des Bundesjugendvorstandes
3. Einladung, Fristen sowie die Durchführung von Sitzungen der Bundesjugendversammlungen richten sich nach den Verfahrensvorschriften der Satzung und der Ordnungen des DJJV.
4. Die Sitzungen der Bundesjugendversammlung werden vom/von dem/der Vizepräsident/in Jugend geleitet. Der Bundesjugendvorstand hat 2 Stimmen.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren der Satzung des DJJV.

§ 5 Bundesjugendvorstand

1. Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der Vizepräsident/in DJJV Jugend (Leitung der Jugend im DJJV)
 - 1.2. dem/der Direktor/in Jugend (Stellvertreter/in des/der Vizepräsident/in Jugend)
 - 1.3. Jugendsprecher/in (Leitung des Juniorteams) – Vorstandsmitglied U 27
 - 1.4. Vertreter/in Jiu-Jitsu und artverwandte Sportarten
 - 1.5. Referent/in Gewaltprävention
 - 1.6. Jugendsekretär/in (mit beratender Stimme – kein Wahlamt)
2. Die Wahl des Bundesjugendvorstandes richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der Satzung und Ordnungen des DJJV. Der/die Vizepräsident/-in wird von der Mitgliederversammlung des DJJV bestätigt.

3. Der Bundesjugendvorstand leitet die Jugend im DJJV. Ihm obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im DJJV.
 - 3.1. Vizepräsident/in des DJJV e.V. – Jugend:
 - 3.1.1. Der/die Vizepräsident/in Jugend leitet die Jugend des Verbandes.
 - 3.1.2. Der/Die Vizepräsident/in Jugend vertritt die Jugend nach Innen und Außen. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte kann er im Rahmen der Satzung selbstständig abschließen. Nach der Satzung des DJJV gehört der/die Vizepräsident/in Jugend zum Präsidium und zum Vorstand und ist damit das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Erwachsenenbereich des DJJV.
 - 3.1.3. Der/die Vizepräsident/in Jugend ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des DJJV zuständig.
 - 3.1.4. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung und die weiteren, die Jugend betreffenden Ordnungen.
 - 3.2. Der/Die Direktor/in Jugend vertritt den/die Vizepräsident/in Jugend im Verhinderungsfall. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
4. Die übrigen Jugendvorstandsmitglieder nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6 Kommissionen

1. Dem Bundesjugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen / Ausschüsse einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.

§ 7 Sonstiges

1. Für alle Punkte, die die Jugend betreffen und die nicht in dieser Ordnung geregelt werden, gilt sinngemäß die Satzung des DJJV. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesjugendvorstand.

§ 8 Geltungsbereich

1. Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des DJJV.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung geändert und tritt nach Bestätigung der Mitgliederversammlung des DJJV in Kraft.